

Vereinsatzung: Freunde und Förderer Schloss Poxau e.V.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen: Freunde und Förderer Schloss Poxau und wird in das Vereinsregister eingetragen (gemäß § 55 BGB)
2. Sitz des Vereins ist Marklkofen, Ortsteil Poxau.

§ 2 Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne 'Steuerbegünstigte Zwecke' der Abgabenordnung (§ 52 AO - § 56 AO).
2. Aufgabe des Vereins ist die Förderung von Kunst, Kultur und Brauchtum, sowie des Denkmalschutzes.
3. Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes sind im Wesentlichen:
 - Unterstützung bei der Erhaltung von Schloss Poxau, zum Beispiel aktive und finanzielle Mithilfe bei Renovierungen.
 - die Organisation und Durchführung von künstlerischen Veranstaltungen und allgemeinbildenden Vorträgen im Schloss, sowie von Exkursionen.
4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mittel des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann auf schriftlichen Antrag jede natürliche Person werden.
Außerdem können auf schriftlichen Antrag juristische Personen, sowie Gesellschaften Mitglied werden, die die Aufgaben und Zwecke des Vereins unterstützen und fördern.
2. Über den Antrag entscheidet der erweiterte Vorstand. Lehnt dieser die Aufnahme ab, so kann der Antragsteller dagegen binnen drei Monate Berufung einlegen. Diese Berufung ist bei der nächsten Jahreshauptversammlung als gesonderter Punkt auf der Tagesordnung zu behandeln und abschließend zu entscheiden.
3. Personen, die sich um den Zweck des Vereins verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - Auflösung des Vereins
 - Austritt aus dem Verein
 - Ausschluss aus dem Verein
 - Tod bei Einzelpersonen
2. Der Austritt aus dem Verein kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen. Er ist in schriftlicher Form zu erklären.
3. Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat oder nach dreimaliger erfolgloser Anmahnung den festgesetzten Mitgliedsbeitrag nicht bezahlt hat. Wobei die erste Mahnung drei Monate nach dem Fälligkeitstermin erfolgt, die zweite und dritte Mahnung jeweils einen Monat später. Der Ausschluss wird nach erfolgter Anhörung vom erweiterten Vorstand ausgesprochen und dem Mitglied schriftlich, unter Angabe des Grundes mitgeteilt.
4. Gegen einen Ausschluss kann innerhalb von drei Monaten nach der Beschlussfassung Einspruch eingelegt werden. Dieser Einspruch ist bei der nächsten Mitgliederversammlung als gesonderter Punkt auf die Tagesordnung zu setzen, die Mitgliederversammlung entscheidet dann endgültig.

§ 6 Beiträge

1. Die Mitglieder haben ihren Jahresbeitrag für das Geschäftsjahr im ersten Quartal des jeweiligen Jahres zu entrichten.
2. Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung des Vereins festgelegt.
3. Der erweiterte Vorstand ist berechtigt, den Beitrag eines Mitgliedes auf dessen schriftlichen Antrag hin ganz oder teilweise zu erlassen, zu stunden oder Ratenzahlungen zu bewilligen. Ebenso ist der erweiterte Vorstand berechtigt für besondere Mitgliedergruppen (zum Beispiel: Rentner, fördernde Mitglieder) gesonderte Beiträge festzusetzen.

§ 7 Vereinsorgane

1. Organe des Vereins sind:
 - die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand
 - der erweiterte Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Gremium des Vereins. Sie ist mindestens einmal jährlich möglichst im ersten Quartal des Geschäftsjahres vom 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall vom 2. Vorsitzenden, einzuberufen.
2. Die Einladung erfolgt schriftlich oder per Email mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung unter Angabe des Tagungsortes, des Zeitpunktes und der Tagesordnung. Bei geplanten Satzungsänderungen ist in der Tagesordnung darauf hinzuweisen.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der erweiterte Vorstand dies beschließt oder mindestens ein Fünftel der Mitglieder dieses schriftlich verlangen. Dabei gelten die Bestimmungen des Absatzes 1 entsprechend.
4. Anträge zur Aufnahme in die Tagesordnung sollen mindestens drei Tage vor Beginn der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingereicht werden.
5. Anträge, die während der Mitgliederversammlung gestellt werden, kommen nur zur Beratung, wenn mindestens ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmen.
6. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Stimmen beschlussfähig.
7. Beschlüsse, die eine Satzungsänderung zur Folge haben, bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
8. In der Mitgliederversammlung wird offen abgestimmt. Mit einfacher Stimmenmehrheit kann jedoch eine geheime Abstimmung gefordert werden. Bei Wahlen erfolgt eine geheime Abstimmung. Sind jedoch nicht mehr Wahlvorschläge als zu besetzende Posten vorhanden, kann auch hier offen abgestimmt werden.
9. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen und muß von der nächsten Mitgliederversammlung genehmigt werden.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Beschlussfassung über Einsprüche zur Ergebnismitschrift der letzten Mitgliederversammlung.
2. Entgegennahme des Geschäftsberichtes
3. Entgegennahme des Kassenberichtes
4. Entgegennahme des Berichtes der Kassenrevisoren
5. Entlastung der Vorstandschaft
6. Wahl des Wahlleiters
7. Wahl der Vorstandschaft
8. Wahl der Kassenrevisoren
9. Festlegung der Mitgliederbeiträge
10. Beschlussfassung über Satzungsänderungen
11. Beschlussfassung über Anträge
12. Auflösung des Vereins

§ 10 Vorstand

1. Geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:

2. Der/die 1. Vorsitzende
3. Der/die 2. Vorsitzende

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den/die 1. Vorsitzende/n und den/die 2. Vorsitzende/n vertreten. Beide sind zur Vertretung einzeln berechtigt.

§ 11 Erweiterter Vorstand

1. Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- a. dem Vorstand (gemäß § 10)
- b. dem/der Kassenwart/in
- c. dem/der Schriftführer/in
- d. dem/der Pressereferenten/in
- e. mindestens drei Beiräten

2. Der Vorstand bzw. der erweiterte Vorstand werden von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

3. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist vom erweiterten Vorstand innerhalb von zwei Monaten aus den eigenen Reihen ein neues Vorstandsmitglied für die Restzeit hinzu zu wählen. Scheidet ein Mitglied des erweiterten Vorstandes (§ 11, b-e) vor Ablauf der Wahlperiode aus, übernimmt ein anderes Mitglied des erweiterten Vorstandes die Funktion für die Restzeit kommissarisch.

§ 12 Aufgaben des Vorstandes

1. Führen der Vereinsgeschäfte
2. Einberufen und Leiten der Mitgliederversammlung
3. Einberufen und Leiten der Vorstandssitzungen

§ 13 Aufgaben des erweiterten Vorstandes

1. Beratung und Unterstützung des Vorstandes
2. Übernahme von satzungsgemäßen Aufgaben
3. Beratung und Beschlussfassung
4. Planung und Ausrichtung von Veranstaltungen
5. Berufen von Fachberatern

§ 14 Vergütung und Aufwandsersatz

1. Die Mitglieder der Vorstandschaft des Vereins können für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten.
2. Über die Gewährung und Höhe der Vergütung entscheidet die Mitgliederversammlung.
3. Aufwendungen für den Verein werden gemäß § 670 BGB nur gegen Vorlage von Belegen ersetzt.

§ 15 Kassenprüfung

1. Durch die Mitgliederversammlung werden zwei Kassenrevisoren gewählt. Die Wahlperiode beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Kassenrevisoren sind Beauftragte der Mitgliederversammlung und haben mindestens einmal im Jahr die ordnungsgemäße Kassenführung zu prüfen, wobei sich Feststellungen der Revisoren nur auf die Richtigkeit der Buchungen bzw. der Belege, nicht aber auf die Zweckmäßigkeit oder Notwendigkeit der Ausgaben erstrecken.
3. Über die durchgeführte Kassenprüfung ist von den Revisoren bei der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 16 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Die Entscheidung über die Auflösung des Vereins bedarf einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmen (§ 49 BGB). Siehe auch § 9, Abs. 12.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Marklkofen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
3. Im Falle der Auflösung werden der/die 1. Vorsitzende und der/die 2. Vorsitzende als vertretungsberechtigte Liquidatoren bestimmt (§ 49 BGB). Will der/die 1. und der/die 2. Vorsitzende die Liquidation nicht übernehmen, sind von der Mitgliederversammlung zwei andere Liquidatoren zu bestimmen. Die Liquidation ist entsprechend § 49 ff. BGB durchzuführen.
4. Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet den Gläubigern nur das Vereinsvermögen.

§ 17 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
 - Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
4. Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzbeauftragten, wenn bei entsprechenden Voraussetzungen dies notwendig ist.

Marklkofen, den 24.02.2019